

Allgemeine Service- und Montagebedingungen der Dustcontrol GmbH

Geltungsbereich, Form

1. Die vorliegenden Allgemeinen Service- und Montagebedingungen gelten für alle Service- und Montageleistungen, wie die Neuaufstellung, den Umbau, die Reparatur, die Wartung und die Überholung von Maschinen und Anlagen, die von uns geliefert wurden. Soweit keine besonderen Regelungen in diesen „Allgemeinen Service- und Montagebedingungen“ enthalten sind, gelten für alle Service- und Montageleistungen auch unsere „Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen“.
2. Die Allgemeinen Service- und Montagebedingungen gelten nur, wenn der Auftraggeber Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
3. Sofern nichts anderes vereinbart, gelten die vorliegenden Allgemeinen Service- und Montagebedingungen in der zum Zeitpunkt der Bestellung durch den Auftraggeber gültigen bzw. jedenfalls in der ihm zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssten.
4. Unsere Allgemeinen Service- und Montagebedingungen gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn wir in Kenntnis der AGB des Auftraggebers die Leistung an ihn vorbehaltlos ausführen.
5. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Auftraggeber (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Allgemeinen Service- und Montagebedingungen. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.
6. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Auftraggebers in Bezug auf den Vertrag (z.B. Fristsetzung, Mängelanzeige, Rücktritt, Minderung oder Kündigung), sind schriftlich, d.h. in Schrift- oder Textform (z.B. Brief, E-Mail, Telefax) abzugeben. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden bleiben unberührt.

7. Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen Allgemeinen Service- und Montagebedingungen nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

Vertragsschluss

8. In der Servicevereinbarung oder in einem Bestätigungsschreiben sind die zu erbringenden Leistungen zu bezeichnen und der voraussichtliche oder verbindliche Fertigstellungstermin bzw. der Wartungsintervall anzugeben.
9. Mit Vertragsschluss (Montage-/Serviceauftrag) ermächtigt uns der Auftraggeber Unteraufträge zu erteilen sowie Probeläufe durchzuführen.

Kostenangaben, Kostenvoranschlag, Kündigung des Auftraggebers

10. Soweit möglich, wird dem Auftraggeber bei Vertragsabschluss der voraussichtliche Montage-, Service- bzw. Reparaturpreis angegeben; andernfalls kann er Kostengrenzen setzen.
11. Als Grundlage für die Montagekosten und sonstigen Dienstleistungen gelten unsere jeweils gültigen Kostenrichtsätze. Vorbereitende Besuche, Montagen, Messungen, Einregulierung, Inbetriebnahme, Probelauf, Einweisung des Bedienungspersonals und die Abnahme sind kostenpflichtig.
12. Bei Wartungsverträgen wird dem Auftraggeber der Preis für die Grundwartung mitgeteilt. Zusätzlich benötigtes, nicht im Serviceumfang enthaltenes Material ist vollumfänglich vom Auftraggeber zu bezahlen. Gleiches gilt für den zusätzlichen Arbeitsaufwand.
13. Arbeits- und Reisestunden, Reisekostenzuschüsse, Fahrgeldauslagen, Werkzeug- und Gepäckfracht, Erschwernis- bzw. Schmutzzulagen usw. werden auf Arbeitsbescheinigungen erfasst und dem Auftraggeber zur Genehmigung und Unterzeichnung vorgelegt.
14. Auch bei kostenlosen Montagearbeiten sind die geleisteten Arbeitsstunden vom Auftraggeber auf den Arbeitsbescheinigungen zu bestätigen. Mit der Unterzeichnung gelten die erbrachten Leistungen der Monteure als anerkannt. Dies gilt auch bei Pauschal- oder Sondervereinbarungen.

15. Änderungen in der Anordnung der Anlage, die durch bauseitiges Verschulden verursacht oder vom Auftraggeber veranlasst werden (beispielsweise bei nachträglicher Veränderung des Aufstellungsortes der Maschinen oder Anlagen, und die dadurch anders verlaufende Rohrleitungsführung), und dadurch bedingter erhöhter Zeitaufwand wird grundsätzlich auf Zeitnachweis abgerechnet. Bei Pauschalmontagen geht dem Kunden ein Nachtragsangebot zu. Wartezeiten der Monteure, die wegen Verzögerungen im Aufbau der Anlage durch bauseitiges Verschulden oder durch andere, unvorhergesehene, vom Lieferer nicht zu vertretende Zwischenfälle eintreten, werden zu gleichen Stundensätzen wie die Arbeitszeit berechnet.
16. Bei Montageunterbrechungen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, werden die Kosten für die Heimfahrt und Wiederanfahrt, ebenso die entstehenden Fahrzeiten, gesondert in Rechnung gestellt.
17. Arbeiten die nicht zum Montageauftrag gehören, aber auf Wunsch des Auftragnehmers hinausgeführt oder zur reibungslosen Weiterführung der Montagearbeiten erforderlich werden, sind vorher mit der Montageleitung des Auftragnehmers abzustimmen. Die Arbeiten werden gesondert rapportiert.
18. Für die Einhaltung eines Pauschalpreises gilt: Die Mitwirkungsleistungen sind vom Auftraggeber Frist- und Sachgerecht zu erbringen. Alle bauseitigen Voraussetzungen für einen normalen und ununterbrochenen Verlauf der Montage- und Serviceleistungen müssen gegeben sein. Wenn die vorstehenden Voraussetzungen nicht erfüllt werden oder bauseits gewünschte bzw. bauseits bedingte Zusätze/Änderungen entstehen, ist der Auftragnehmer berechtigt, die sich daraus ergebenden Mehrkosten neben dem Pauschalpreis zu verlangen.
19. Sollte der Verlauf der Montage-, Service- oder Reparaturarbeiten und der Einsatz und die Arbeit der Monteure des Lieferers, oder deren Stunden- und Auslagenachweise beanstandet werden, ist dies unverzüglich der Montageleitung vorzutragen, da nachträglich eingehende Beschwerden nicht anerkannt werden können.
20. Wird während der Durchführung der Montage oder Reparatur offensichtlich, dass diese zu dem lt. Ziffer 10 angegebenen, voraussichtlichen Preis nicht durchgeführt werden kann oder sich die Ausführung zusätzlicher Arbeiten oder die Verwendung zusätzlicher Teile oder Materialien als notwendig herausstellen, so können die Kosten lt. Ziffer 10 um bis zu 20 % überschritten werden.
21. Stellt sich bei Ausführung der Arbeiten heraus, dass im Interesse einer ordnungsgemäßen Ausführung die Kosten lt. Ziffer 10 um mehr als 20 % überschritten werden, ist der Auftraggeber hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Widerspricht er nicht innerhalb von 5 Arbeitstagen der Erweiterung der Arbeiten, gilt sein Einverständnis als gegeben.
22. Wünscht der Auftraggeber vor der Ausführung der Arbeiten eine verbindliche Preisangabe, so bedarf es eines schriftlichen Kostenvoranschlages; in diesem sind die Arbeiten und Ersatzteile jeweils im Einzelnen aufzuführen und mit dem jeweiligen Preis zu versehen. Ein derartiger Kostenvoranschlag ist nur verbindlich, wenn er schriftlich abgegeben und ausdrücklich als verbindlich bezeichnet wird. Der Auftragnehmer ist an diesen Kostenvoranschlag bis zum Ablauf von 3 Wochen nach seiner Abgabe gebunden.
23. Die zur Abgabe eines Kostenvoranschlags erbrachten Leistungen können dem Auftraggeber berechnet werden, wenn dies im Einzelfall vereinbart ist. Wird aufgrund des Kostenvoranschlages ein Auftrag erteilt, so werden etwaige Kosten für den Kostenvoranschlag mit der Auftragsrechnung verrechnet und der Gesamtpreis darf bei der Berechnung des Auftrags nur mit Zustimmung des Auftraggebers überschritten werden.
24. Bei tariflichen Lohn- und Gehaltserhöhungen, die zwischen Angebotsabgabe und der Ausführung der Montagearbeiten oder anderer Dienstleistungen eintreten, behalten wir uns eine angemessene Angleichung vor.
25. Kündigt der Auftraggeber den Vertrag vor Fertigstellung der Montage bzw. Servicearbeiten, sei es wegen Überschreitung der Kosten oder aus sonstigen Gründen, so hat er jedoch die bis dahin angefallenen Arbeiten und Kosten, einschließlich der Aufwendungen für bestellte und bereits beschaffte Ersatzteile zu bezahlen.

Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

26. Montagearbeiten finden vor Ort beim Auftraggeber statt. Bei Service- und Reparaturarbeiten entscheidet, der Auftragnehmer ob die Servicearbeiten vor Ort beim Auftraggeber oder in der Werkstatt des Auftragnehmers stattfinden müssen.
 27. Finden die Service- und Reparaturarbeiten in der Werkstatt des Auftragnehmers statt, so hat der Auftraggeber das zu wartende oder zu reparierende Objekt auf seine Kosten und Gefahr in die Werkstatt des Auftragnehmers zu verbringen und nach Durchführung der Reparatur wieder abzuholen.
 28. Bei Durchführung der Montage- und Service- bzw. Reparaturarbeiten vor Ort beim Auftraggeber hat dieser den Montage- und Servicemitarbeitern des Auftragnehmers auf seine Kosten die erforderliche Unterstützung zu gewähren und rechtzeitig sämtliche in seinem Bereich liegenden rechtlichen und technischen Voraussetzungen zu schaffen.
- Der Auftraggeber hat insbesondere die Pflicht,
- a) auf seine Kosten für angemessene Arbeitsbedingungen und die Sicherheit am Ort der Montage bzw. Servicearbeiten zu sorgen;
 - b) den Montage- bzw. Serviceleiter über die zu beachtenden Sicherheitsvorschriften - soweit

- erforderlich - zu unterrichten. Eventuelle Verstöße gegen die Sicherheitsvorschriften durch das Montage- und Servicepersonal sind vom Auftraggeber dem Auftragnehmer mitzuteilen;
- c) auf seine Kosten bei der Montage die Geräte und Anlagen abzuladen sowie zur Verwendungsstelle zu transportieren;
 - d) die Lieferungen, die per Bahn oder Spedition ankommen oder abgeholt werden, ordnungsgemäß und möglichst in der Nähe der Montagestelle zu lagern. Der Platz muss gut zugänglich, befestigt und für die eventuell nötige Vormontage geeignet sein. Hochwertige Apparate und Teile sind vor Witterungseinflüssen zu schützen.
 - e) im Bedarfsfall auf seine Kosten geeignete Hilfskräfte in ausreichender Zahl und für die erforderliche Zeit zur Verfügung zu stellen. Die Hilfskräfte haben den Weisungen der mit der Leitung der Montage bzw. Servicearbeiten vom Auftragnehmer betrauten Personen Folge zu leisten. Für die bereitgestellten Hilfskräfte übernimmt der Auftragnehmer keine Haftung;
 - f) für die Montage bzw. Servicearbeiten die erforderliche Energie (z. B. Beleuchtung, Heizung, Strom, Wasser, Abwasser, Druckluft) einschließlich der erforderlichen Anschlüsse sowie notwendige Fundamente, Gerüste, Hebezeuge, Stapler, Krane, Kranbahnen, Lifte auf seine Kosten bereitzustellen. Des Weiteren gehören Erd-, Maurer-, Zimmermanns-, und Endanstricharbeiten samt den dazu benötigten Baustoffen, Verwahrungen und Unterstützungen einschließlich den elektrischen und pneumatischen Installationsarbeiten zu den Leistungen, die der Auftraggeber auf seine Kosten zu erbringen hat;
 - g) auf Verlangen des Auftragnehmers für den Transport von einzelnen unzerlegbaren Anlageteilen im Gebäude des Auftraggebers genügend große Öffnungen zu schaffen und etwaige Hindernisse zu beseitigen;
 - h) auf Verlangen des Montage- und Servicepersonals des Auftragnehmers auf seine Kosten abschließbare, einbruchsichere und trockene Räume für die Aufbewahrung der Werkzeuge des Montage- und Servicepersonal sowie beheizbare Aufenthaltsräume zur Verfügung zu stellen;
 - i) sicherzustellen, dass nach Eintreffen des Montage- und Servicepersonal unverzüglich mit den Arbeiten begonnen werden kann. Eintretende Verzögerungen, die vom Auftraggeber zu vertreten sind, gehen zu seinen Lasten;
 - j) auf seine Kosten alle Materialien und Betriebsstoffe bereitzustellen und alle sonstigen Handlungen vorzunehmen, die zur Einregulierung des Montage- bzw. Reparaturgegenstandes und zur Durchführung der Erprobung notwendig sind;
29. Beim Probelauf als auch bei der Inbetriebnahme hat das vom Auftraggeber benannte Bedienungs- und Betreuungspersonal zwecks Einweisung anwesend zu sein. Für den Probelauf müssen die späteren Bedingungen gegeben oder zumindest simulierbar sein, damit die Einregulierung der Anlage gleichzeitig vorgenommen werden kann.
 30. Die Inbetriebnahme und Laufkontrolle der Anlage kann sich über mehrere Tage erstrecken und gehört zum kostenpflichtigen Montageaufwand. Können diese Arbeiten ohne Verschulden des Auftragnehmers nicht unmittelbar nach Montageende erfolgen, so werden die Kosten für die nochmalige erneute Entsendung eines Monteurs oder Inbetriebnehmers in Rechnung gestellt.
 31. Grundsätzlich werden Rohrelemente und Anlagenteile so disponiert bzw. angeliefert, dass bei planmäßigem Aufbau ausreichende Mengen vorhanden sind. Nicht verwendete Teile sind Eigentum des Auftragnehmers.
 32. Kommt der Auftraggeber seinen Verpflichtungen nicht nach, so ist der Auftragnehmer berechtigt, aber nicht verpflichtet, an seiner Stelle und auf seine Kosten die Handlungen vorzunehmen.
 33. Die gesetzlichen Rechte und Ansprüche des Auftragnehmers bleiben im Übrigen unberührt.
- Frist für die Durchführung der Service-, Montage- oder Reparaturarbeiten**
34. Die Angaben über Service-, Montage- oder Reparaturfristen beruhen auf Schätzungen und sind daher nicht verbindlich.
 35. Verbindliche Service-, Montage- oder Reparaturtermine und -fristen müssen ausdrücklich und schriftlich vereinbart werden.
 36. Im Falle nicht voraussehender betrieblicher Behinderungen, z.B. Arbeitseinstellungen, Arbeitsausfälle durch Erkrankung von Fachkräften, Beschaffungsschwierigkeiten bei Ersatzteilen, Lieferungs- oder Leistungsverzug von Zulieferanten sowie bei behördlichen Eingriffen, ferner bei Einwirkung höherer Gewalt sowie bei Arbeitskämpfen, verlängern sich auch verbindliche Ablieferungstermine angemessen.
 37. Ein nachweisbarer Schaden, der dem Auftraggeber durch den Verzug des Auftragnehmers entsteht, wird ersetzt, bei leichter Fahrlässigkeit aber nur bis zu höchstens 5 % vom Montage-/Reparaturpreis. Alle weiteren Entschädigungsansprüche sind bei leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen.
 38. Gewährt der Auftraggeber dem im Verzug befindlichen Auftragnehmer eine angemessene Frist – soweit kein gesetzlicher Ausnahmefall vorliegt – und wird diese Frist nicht eingehalten, ist der Auftraggeber nach den gesetzlichen Vorschriften zum Rücktritt berechtigt. Weitere Ansprüche bestehen – soweit nicht nachstehend ausdrücklich anders geregelt - nicht.

Fertigstellung, Inbetriebnahme und Abnahme

39. Die Fertigstellung einer Montage-, Service oder Reparaturleistung hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber mitzuteilen. Die Zusendung der Rechnung gilt als Fertigstellungsanzeige. Der Auftraggeber ist zur Abnahme der Montage-, Service- bzw. Reparaturleistung verpflichtet, sobald ihm deren Fertigstellung angezeigt worden ist.
40. Die Inbetriebnahme und Abnahme der Anlage darf nicht dadurch behindert werden, dass Maschinen oder Anlagen anderer Lieferanten, welche mit dem System des Auftraggebers verbunden sind, während des Probelaufes nicht oder nur teilweise betriebsbereit sind.
41. Verzögert sich die vom Auftraggeber geschuldete Abnahme ohne Verschulden des Auftragnehmers, so gilt sie spätestens mit Ablauf von zwei Wochen seit Anzeige der Fertigstellung als erfolgt.
42. Ist die Montage- oder Reparatur nicht bei der Abnahme durch den Auftraggeber beanstandet worden oder ist die Abnahme nicht fristgemäß erfolgt, gilt der Vertragsgegenstand als ordnungsgemäß abgenommen.
43. Wird die Anlage bereits vor der Abnahme mit schriftlicher Genehmigung des Auftragnehmers gefahren, so hat der Auftraggeber die vollständige Wartung bis zum Zeitpunkt der Abnahme eigenverantwortlich zu übernehmen.
44. Wird die Anlage ohne Genehmigung des Auftragnehmers in Betrieb genommen, dann gilt die Abnahme mit Beginn der Nutzung als ordnungsgemäß erfolgt.
45. Bei Abnahmeverzug kann der Auftragnehmer die ortsübliche Aufbewahrungsgebühr berechnen. Der Auftragsgegenstand kann nach Ermessen des Auftragnehmers auch anderweitig aufbewahrt werden. Kosten und Gefahren der Aufbewahrung gehen zu Lasten des Auftraggebers.

Fälligkeit und Zahlung des Rechnungsbetrages

46. Der Rechnungsbetrag und Preise für Nebenleistungen sind bei Abnahme des Auftragsgegenstandes und Aushändigung oder Übersendung der Rechnung zur Zahlung fällig, spätestens jedoch innerhalb 1 Woche nach Meldung der Fertigstellung und Aushändigung oder Übersendung der Rechnung.
47. Bei Großmontagen erfolgt die Abrechnung im Monatsrhythmus.
48. Die Preise verstehen sich ohne Umsatzsteuer. Diese wird dem Auftraggeber gesondert in Rechnung gestellt und ist von diesem zu tragen.
49. Der Rechnungsbetrag ist ohne Abzug zu zahlen.
50. Gerät der Auftraggeber mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Verzug so hat er den ausstehenden Betrag vom Zeitpunkt der Fälligkeit an zum jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatz

zu verzinsen. Wir behalten uns die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens vor. Gegenüber Kaufleuten bleibt unser Anspruch auf den kaufmännischen Fälligkeitszins (§ 353 HGB) unberührt.

51. Der Auftragnehmer ist berechtigt, bei Auftragserteilung eine angemessene Vorauszahlung zu verlangen.
52. Gegen Ansprüche des Auftragnehmers kann der Auftraggeber nur dann aufrechnen, wenn die Gegenforderung des Auftraggebers unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Hiervon ausgenommen sind Gegenforderungen des Auftraggebers aus demselben Auftrag. Ein Zurückbehaltungsrecht kann er nur geltend machen, soweit es auf Ansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis beruht.
53. Eine etwaige Berichtigung der Rechnung muss seitens des Auftragnehmers, ebenso wie eine Beanstandung seitens des Auftraggebers, binnen 14 Tagen nach Zugang der Rechnung erfolgen.

Gefahrentragung und Transport

54. Die vom Auftraggeber zur Instandsetzung übergebenen Auftragsgegenstände sind gegen Feuer, Diebstahl, Transport- und Lagerschäden usw. nicht versichert. Diese Risiken sind vom Auftraggeber zu decken bzw. werden vom Auftragnehmer auf ausdrücklichen Wunsch und zu Lasten des Auftraggebers gedeckt.
55. Der Hin- und Rücktransport des Reparaturgegenstandes ist, soweit nicht anders vereinbart, Sache des Auftraggebers. Dieser trägt neben den Kosten auch die Gefahr des Untergangs oder der Beschädigung auf dem Transport.
56. Wird in Ausnahmefällen, nach vorheriger Vereinbarung der Transport vom Auftragnehmer übernommen, geschieht dies auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers, auch wenn der Transport mit Fahrzeugen des Auftragnehmers erfolgt.
57. Nach Fertigstellung geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung des Auftragsgegenstandes bei Reparatur in unserer Werkstatt mit der Übergabe des Reparaturgegenstandes an den Auftraggeber über; bei vereinbarter Versendung mit Übergabe des Reparaturgegenstandes an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Unternehmung, spätestens jedoch mit Verlassen unserer Werkstatt.
58. Bei einer Versendung des Auftragsgegenstandes obliegt es dem Auftraggeber, den Auftragsgegenstand auf seine Kosten gegen Transportschäden zu versichern. Wir übernehmen ausdrücklich keine Haftung für Transportschäden, die bei einer Versendung entstehen.

Eigentumsvorbehalt, erweitertes Pfandrecht

59. Soweit eingebaute Ersatz- und Zubehörteile nicht wesentliche Bestandteile des Auftragsgegenstandes geworden sind, behält sich der Auftragnehmer das Eigentum daran bis zur vollständigen unanfechtbaren Bezahlung vor.
60. Dem Auftragnehmer steht wegen seiner Forderungen aus dem Reparaturvertrag ein vertragliches Pfandrecht an dem aufgrund des Vertrages in seinen Besitz gelangten Reparaturgegenstand des Auftraggebers zu. Das Pfandrecht kann auch wegen Forderungen aus früher durchgeführten Arbeiten, Ersatzteillieferungen und sonstigen Leistungen geltend gemacht werden, soweit sie mit dem Reparaturgegenstand im Zusammenhang stehen. Für sonstige Ansprüche aus der Geschäftsverbindung gilt das Pfandrecht nur, soweit diese Ansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind und der Reparaturgegenstand dem Auftraggeber gehört.
61. Vorsorglich tritt der Auftraggeber für den Fall, dass er nicht Eigentümer des reparierten Gerätes oder der Maschine ist, den Anspruch und die Anwartschaft auf Eigentumsübertragung oder Rückübertragung nach vollständiger Tilgung bestehender Ansprüche Dritter an den Auftragnehmer ab und ermächtigt diesen, hiermit unwiderruflich für den Auftraggeber zu erfüllen. Eine Verpflichtung, anstelle des Auftraggebers zu erfüllen, besteht für den Auftragnehmer jedoch nicht.

Altteile

62. Die Entsorgung von Altteilen und sonstigen nicht mehr benutzbaren Sachen obliegt dem Auftraggeber. Erfolgt die Entsorgung auf Wunsch des Auftraggebers durch den Auftragnehmer, so hat die Kosten der sachgemäßen, umweltschutzbedingten Entsorgung von eingebauten Teilen und Komponenten, die ausgebaut oder ersetzt werden müssen der Auftraggeber zu tragen. Eine Verpflichtung zur Übernahme der Entsorgung durch den Auftragnehmer ergibt sich dadurch nicht.

Haftung für Sachmängel

63. Ansprüche des Auftraggebers wegen Sachmängeln verjähren in einem Jahr ab Abnahme des Auftragsgegenstandes. Nimmt der Auftraggeber den Auftragsgegenstand trotz Kenntnis eines Mangels ab, stehen ihm Sachmängelansprüche nur zu, wenn er sich diese bei Abnahme vorbehält.
64. Die Verjährungsverkürzungen in Ziffer 63 Satz 1 gelten nicht für Schäden, die auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Verletzung von Pflichten des Auftragnehmers, seines gesetzlichen Vertreters oder seines Erfüllungsgehilfen beruhen sowie bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

65. Unabhängig von einem Verschulden des Auftragnehmers bleibt eine etwaige Haftung des Auftragnehmers bei arglistigem Verschweigen des Mangels, aus der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos und nach dem Produkthaftungsgesetz unberührt.
66. Soll eine Mängelbeseitigung durchgeführt werden, gilt folgendes:
 - a) Ansprüche wegen Sachmängeln hat der Auftraggeber unverzüglich beim Auftragnehmer schriftlich geltend zu machen.
 - b) Eventuelle Montage oder Reparaturmängel kann der Auftragnehmer nach seiner Wahl durch Nachbesserung in seiner Werkstatt oder am Standort des Reparaturgegenstandes beseitigen.
 - c) Zur Mängelbeseitigung hat der Auftraggeber die nach billigem Ermessen erforderliche Zeit und Gelegenheit zu erwählen.
 - d) Nach erfolglosem Ablauf einer vom Auftraggeber dem Auftragnehmer gesetzten, angemessenen Frist zur Nacherfüllung, innerhalb derer dem Auftragnehmer eine Art des Mangels, seiner Komplexität und den sonstigen Umständen angemessene Anzahl von Nachbesserungsversuchen zusteht, steht dem Auftraggeber das gesetzliche Minderungsrecht zu. Dieses Minderungsrecht besteht auch in sonstigen Fällen des Fehlschlagens der Nacherfüllung. Nur wenn die Reparatur trotz der Minderung für den Auftraggeber nachweislich ohne Interesse ist, kann der Auftraggeber nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurücktreten.
 - e) Von den durch die Nacherfüllung entstehenden unmittelbaren Kosten trägt der Auftragnehmer, vorausgesetzt dass die Beanstandung als berechtigt anzusehen ist, die Kosten des Ersatzstückes einschließlich des Versandes sowie die angemessenen Kosten für den Aus- und Einbau.
 - f) Ersetzte Teile werden Eigentum des Auftragnehmers.
67. Stellt sich nach einer Mängelanzeige heraus, dass es sich bei dem gerügten Mangel nicht um einen solchen handelt, welcher unter die vertragliche bzw. gesetzliche Gewährleistung fällt, so hat der Auftraggeber die Kosten des Auftragnehmers für die Prüfung der Mängelrüge (insbesondere An- und Abfahrt, Stundenlohn, Material etc.) zu übernehmen.
68. Die Mängelhaftung bezieht sich nicht auf natürliche Abnutzung, ferner nicht auf Schäden, die infolge fehlender oder nachlässiger Behandlung, fehlender Instandhaltung und Wartung, übermäßiger Beanspruchung, Witterungseinflüssen, höherer Gewalt, ungeeigneter Betriebsmittel, und solcher chemischen, physikalischen, elektromechanischen oder elektrischen Einflüsse (z.B. Überspannung) entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Das gleiche gilt, wenn

auf Wunsch des Auftraggebers der Austausch von erneuerungsbedürftigen Teilen unterbleibt.

69. Wurden beim Vertragsgegenstand Instandhaltungsarbeiten, Reparaturversuche oder technische Änderungen durch den Auftraggeber oder Dritte vorgenommen, so trägt der Auftraggeber die Beweislast dafür, dass der Sachmangel in der Sphäre des Auftragnehmers zu sehen ist. Gleiches gilt, wenn der Vertragsgegenstand vom Auftraggeber unsachgemäß bedient, nicht oder nur unzureichend instandgehalten bzw. entgegen den vertraglichen Vereinbarungen eingesetzt wurde.

Haftung

70. Der Auftragnehmer haftet nach den gesetzlichen Vorschriften uneingeschränkt für Schäden, aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung seinerseits oder einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung seiner Erfüllungsgehilfen beruhen.
71. Der Auftragnehmer haftet auch für Schäden, die durch leichte Fahrlässigkeit verursacht werden, soweit diese Fahrlässigkeit die Verletzung solcher Vertragspflichten betrifft, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflichten). Von besonderer Bedeutung ist die Verpflichtung zur rechtzeitigen Ausführung des von wesentlichen Mängeln freien Auftragsgegenstands, sowie Beratungs-, Schutz- und Obliegenheitspflichten, die dem Auftraggeber die vertragsgemäße Verwendung des Auftragsgegenstands ermöglichen sollen oder den Schutz von Leib oder Leben von Personal des Auftraggebers oder den Schutz von dessen Eigentum vor erheblichen Schäden bezwecken. Der Auftragnehmer haftet jedoch nur, soweit die Schäden in typischer Weise mit dem Vertrag verbunden und vorhersehbar sind. Bei leicht fahrlässigen Verletzungen nicht vertragswesentlicher Nebenpflichten haftet der Auftragnehmer im Übrigen nicht. Die in den Sätzen 1 und 3 enthaltenen Haftungsbeschränkungen gelten auch, soweit die Haftung für die gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen betroffen ist.
72. Weitergehende Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Auftraggebers sind ausgeschlossen, insbesondere auf Ersatz bei Mangelgeschäden, soweit diese nicht vorsätzlich bzw. grob fahrlässig vom Auftragnehmer oder seinen Mitarbeitern bzw. Erfüllungsgehilfen verursacht wurden. Die Haftung des Auftragnehmers aus Delikt ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

Anwendbares Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand

73. Für diese Bedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen Auftragnehmer

und Auftraggeber gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

74. Erfüllungsort für alle Leistungen aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis ist der Geschäftssitz des Auftragnehmers.
75. Ist der Vertragspartner Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten der Geschäftssitz des Auftragnehmers oder - nach unserer Wahl - der Sitz seiner Zweigniederlassung, die den Vertrag abgeschlossen hat. Der Auftragnehmer kann aber auch das für den Auftraggeber zuständige Gericht anrufen.

Stand: Dezember 2023



Dustcontrol GmbH

Siedlerstraße 2

D-71126 Gäufelden

Tel. +49 (0)7032-97 56 0

Fax +49 (0)7032-97 56 33

info@dustcontrol.de

www.dustcontrol.de

Handelsregister Amtsgericht Stuttgart Nr. B
244162

Geschäftsführer:

Matthias Schanz, Johann Haberl

Umsatzsteuer-Ident-Nr. DE118692238